

## Vertrag

### (Betreute Mittagspause an der Ganztagesgrundschule im Emmertsgrund)

zwischen

**Stadt Heidelberg**, Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
- nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

und

**päd-aktiv e.V.**, Brückenkopfstraße 17, 69120 Heidelberg,  
vertreten durch Harald Hammer, 1. Vorsitzender (Vorstand)  
- nachfolgend „**Träger**“ genannt –

### Präambel

- (1) Im Rahmen der teilgebundenen Ganztagesgrundschule im Stadtteil Emmertsgrund übernimmt der Träger den Aufgabenbereich „Betreute Mittagspause“. Dieses Aufgabenfeld ist integraler Teil eines Gesamtkonzeptes mit dem Ziel, die Schule bei ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag so zu unterstützen, dass die Kinder eine optimale Förderung erhalten und in ihrem Leistungs- und Sozialverhalten gestärkt werden.
- (2) Entgegen der Auffassung des Landes Baden-Württemberg geht die Stadt für die Betreuungsangebote an der teilgebundenen Ganztagesgrundschule im Stadtteil Emmertsgrund von einer originären (Finanz-)Verantwortung des Landes im Rahmen der Zuständigkeit für die Bildung und Erziehung schulpflichtiger Grundschüler aus.

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Träger übernimmt an der Grundschule Emmertsgrund den Aufgabenbereich „Betreute Mittagspause“. Ziele, Inhalte und Methoden dieser Arbeit werden in den §§ 2 bis 4 näher beschrieben.
- (2) Die Stadt zahlt für die Leistung des Trägers die Vergütung gem. § 5.

### § 2 Zielbestimmung

Die Jahresziele für die zu erbringenden Aufgabenfelder ergeben sich dem Grunde und dem Umfang nach aus diesem Vertrag. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- (1) Übergeordnetes Ziel aller Angebote ist es, für die Kinder der Grundschule Emmertsgrund eine optimale Förderung zu gewährleisten und so drohenden Ausgrenzungsprozessen vorzubeugen.
- (2) Der Träger gestaltet die Angebote nach diesem Vertrag grundsätzlich in Absprache mit der Stadt.

### **§ 3 Angebote und Aufgabenbeschreibung**

- (1) Der Träger betreut in der Schulzeit montags bis freitags im Zeitraum von 12.30 – 14.30 Uhr in sechs Gruppen insgesamt 90 Kinder.
- (2) Bei Bedarf können mit Einwilligung der Stadt und auf das laufende Schuljahr begrenzt weitere Gruppen eingerichtet werden; eine Weiterführung über den Schuljahreswechsel hinaus setzt erneut die Einwilligung der Stadt voraus. Eine Gruppe besteht aus 15 Kindern. Sofern im Einzelfall pädagogische Gründe für eine Abweichung von dieser Gruppengröße sprechen, können die Parteien einvernehmlich eine gesonderte Regelung treffen.
- (3) Zusätzliche Gruppen gem. Absatz 2 können im Benehmen mit dem Träger wieder geschlossen werden, wenn sich die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder im Lauf des Schuljahres reduziert.
- (4) Die betreute Mittagspause beinhaltet u. a.:
  - a) das Tischdecken und Tischabräumen mit den Kindern,
  - b) den Essenstransport von der zentralen Essenstheke,
  - c) die Schaffung eines positiven Stimmungsklimas in den Stammgruppen,
  - d) Ansprechpartner für die Kinder zu sein,
  - e) die Begleitung durch die gesamte Mittagspause einschließlich der Gewährleistung einer 30-minütigen Hausaufgabenzeit.

### **§ 4 Personelle Ausstattung**

Der Träger verpflichtet sich, für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und / oder Erfahrung besitzen. Über die Eignung und Befähigung des eingesetzten Personals ist die Stadt bei Vertragsbeginn sowie bei Veränderungen in Kenntnis zu setzen.

### **§ 5 Vergütung**

- (1) Der Träger erhält für die Leistung eine pauschale Vergütung in Höhe von 60.000 Euro pro Kalenderjahr.  
Diese Vergütung wird in vier gleichen Raten von jeweils 15.000 € zum 01.01./01.04./01.07. und 01.10. fällig.
- (2) Wird die Leistung gem. § 3 Abs. 2 erweitert, aber nicht während des gesamten Schuljahres erbracht und / oder nur an einzelnen Wochentagen erweitert, zahlt die Stadt eine zusätzliche pauschale Vergütung. Diese beträgt - ausgehend von 40 Unterrichtswochen je Schuljahr mit fünf Schultagen - pro Tag und Gruppe 50 EUR (10.000 EUR geteilt durch 40 geteilt durch 5). Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus Absatz 1.
- (2) Die Vergütung nach § 5 Abs.1 und Abs.2 wird jährlich um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt erstmals für das Kalenderjahr 2008. Die Regelungen zur Fälligkeit in Absatz 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Mit der Vergütung nach Absatz 1 und ggf. nach Absatz 2 sind sämtliche Leistungen des Trägers nach diesem Vertrag abgegolten.

## **§ 6 Dokumentation**

- (1) Zur Dokumentation der Angebote nach § 3 erstellt der Träger bis zum Schuljahresende, einen Bericht mit den Ergebnissen des jeweils vorangegangenen Schuljahres. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Abstimmung gemäß § 2 Nr. 2 erfolgt in den 3-4 mal jährlich stattfindenden Gesprächen zwischen der Schule, dem Träger und dem Leiter des Jugendzentrums Emmertsgrund.
- (3) Der Träger ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über die Verwendung der Vergütung zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 7 Verkehrssicherungspflicht/ Aufsichtspflicht**

- (1) Der Träger übernimmt für die zur Verfügung gestellten Räume die Verkehrssicherungspflicht sowie eine Haftungsverpflichtung. Soweit Räumlichkeiten auch von Dritten benutzt werden, beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht auf die Zeiten der tatsächlichen Nutzung; dies beinhaltet, dass der Träger die Räume jeweils in einem verkehrssicheren Zustand verlässt.
- (2) Dem Träger obliegt die Aufsichtspflicht. Sie ergibt sich aus den gültigen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen.

## **§ 8 Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft und endet mit Ablauf des Schuljahres 2009/2010.
- (2) Als Beginn eines Schuljahres gilt vorliegend der 01.09. eines Kalenderjahres; das Schuljahr endet mit Ablauf des 31.08. des folgenden Kalenderjahres.

## **§ 9 Kündigung**

Der Vertrag kann während der Vertragsdauer von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sieben Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung.
- (2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Heidelberg, den ..... 2007

Heidelberg, den ..... 2007

---

Stadt Heidelberg  
Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner

---

päd- aktiv e.V.  
Harald Hammer, 1. Vorsitzender